



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2017 Nr. 19</u> Veröffentlichungsdatum: 18.04.2017

Seite: 509

Zwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

2022

Zwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

Vom 18. April 2017

Auf Grund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748) hat der Verwaltungsrat der RVK im schriftlichen Abstimmungsverfahren – mit Feststellung des Ergebnisses am 3. Februar 2017 – wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), in der Fassung der 19. Satzungsänderung vom 7. Juni 2016 (GV. NRW. S. 516 / StAnz. RhPf. S. 674) wird wie folgt geändert:

In § 31 Absatz 4 Satz 1 wird am Satzende der "Punkt" ersetzt durch ein "Semikolon" und folgender Halbsatz neu angefügt:

"in Schwebefällen gilt dies nur bei erneutem Dienstherrenwechsel sowie bei Eintritt des Versorgungsfalls."

2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Köln, den 3. Februar 2017

Petrauschke

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Bois

Schriftführer

Die vorstehende Zwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. März 2017 angenommen. Sie wird nach § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 18. April 2017

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

Lubek

GV. NRW. 2017 S. 509